

GARANTIEERKLÄRUNG **REALERFÜLLUNGSGARANTIE**

Die unterzeichnende **usic-Stiftung**, (c/o Peter Stadler Treuhand AG, Dorfstrasse 38, 6340 Baar), vertreten durch den Stiftungsrat und die Geschäftsstelle (SRB Assekuranz Broker AG, Rautistrasse 11, Postfach, 8040 Zürich gibt hier folgende **Garantieerklärung** im Sinne von Art. 111 OR ab:

Die usic-Stiftung garantiert die **Erfüllung (Realerfüllung) des folgenden Ingenieurvertrages im vollen vertraglichen Umfang** durch das mit dem Ingenieurvertrag betraute usic-Büro:

Auftraggeber:

Beauftragtes Ingenieurbüro

Vertragsgegenstand:

Projektdauer:

Honorarvolumen: CHF

Umfang der Garantie

Die vorliegende Garantieerklärung tritt ergänzend neben die ordentliche vertragliche und ausservertragliche Haftung des beauftragten Ingenieurbüros, welches bei der usic-Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist. Die vorliegende Garantieerklärung umfasst daher diese ordentliche vertragliche und ausservertragliche Haftung nicht.

Zusätzlich zur erwähnten Haftpflicht wird hiermit im Sinne von Art. 111 OR als Realerfüllungsgarantie zugesichert, dass das genannte usic-Büro den ihm übertragenen Vertrag im vollen Umfang gemäss Vertrag, gemäss den anwendbaren SIA-Ordnungen sowie gemäss Gesetz erfüllt und abschliesst. Die Garantie umfasst ausdrücklich auch die vertraglichen Leistungspflichten des genannten usic-Büros im Zusammenhang mit den Abschluss- und Garantiearbeiten. Die vorliegende Garantie deckt also das Risiko des Auftraggebers/Bauherrn ab, dass das usic-Büro durch Konkurs, Nachlassstundung/Nachlassvertrag, Liquidation oder Todesfall nicht in der Lage sein könnte, das Auftragsvolumen vollständig abzuwickeln. Ebenso deckt die Garantie das Risikoabkommen, dass das usic-Büro in Anwendung von Art. 404 OR ohne wichtigen Grund vom Auftrag zurücktreten könnte. Nicht erfasst ist dagegen der Rücktritt des usic-Büros zufolge Zahlungsverzuges des Auftraggebers/Bauherrn oder aus anderen wichtigen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, welche die Fortsetzung des Ingenieurvertrages unzumutbar oder unverantwortbar erscheinen lassen.

Inhalt der Garantie

Sollte das von der Garantie erfasste usic-Büro den genannten Ingenieurvertrag dennoch nicht vollständig abwickeln, so stehen dem Auftraggeber/Bauherrn gegenüber der usic-Stiftung ausschliesslich folgende Rechte zu:

Die usic-Stiftung sorgt im Rahmen dieser Garantie dafür, dass der Auftrag von einem oder mehreren andern, fachlichkompetenten usic-Büro vertragskonform und fristgerecht vollendet wird, ohne dass dem Auftraggeber/Bauherrn daraus irgendwelche Mehrkosten entstehen. Die usic-Stiftung bestimmt dasjenige oder diejenigen usic-Büro, welche mit der Vollendung betraut werden. Es teilt dieses dem Auftraggeber/Bauherrn mit. Dieser kann in begründeten Fällen gegen ein bezeichnetes Büro opponieren und dieses ablehnen; in diesem Fall wird durch die usic-Stiftung ein anders Büro mit der Vollendung betraut.

Der Auftraggeber/Bauherr bleibt frei, die Vollendung des Vertrages von sich aus einem anderen Büro zu übertragen. In diesem Fall entfällt jegliche Leistungspflicht der usic-Stiftung auf Grund dieser Garantieerklärung.

In Anbetracht dieser Realerfüllungsgarantie stehen dem Auftraggeber/Bauherr keine finanziellen Ansprüche gegen die usic-Stiftung zu.

Anwendbares Recht und Gerichtsstandsgarantie

Allfällige Streitigkeiten im Bezug auf die Auslegung und Anwendung dieser Garantieerklärung werden ausschliesslich durch die **ordentlichen Gerichte des Kantons Zug** nach schweizerischem Recht beurteilt.

Baar/Bern, den

Für die usic-Stiftung

SRB Assekuranz Broker AG
Geschäftsstelle usic-Stiftung

Karin Eberhard

Heidi Spinner